

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 1. August 1991

22. Stück

35. Gesetz: Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz; Änderung.

35.

Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 11/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird das Zitat „nach § 13 Abs. 6 zweiter Satz“ durch „nach den §§ 13 Abs. 7 zweiter Satz und 13 b Abs. 3 zweiter Satz“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) An öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen müssen Hunde, unbeschadet § 13 b, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb (Abs. 4) versehen sein oder so an der Leine geführt werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(2) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen müssen Hunde, unbeschadet § 13 b, an der Leine geführt werden.“

3. § 13 Abs. 5 Z 1 hat zu lauten:

„1. Jagd- und Diensthunde (§ 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz) und“

4. § 13 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7. Die in seinem ersten Satz enthaltene Zitierung „Abs. 1 bis 4“ ist durch „Abs. 1 bis 4 sowie 6“ zu ersetzen.

5. Im § 13 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Soweit auf Lagerwiesen, in eine öffentlich zugängliche Parkanlage oder in eine sonstige öffentlich zugängliche Grünanlage Hunde mitgenommen werden dürfen, hat der Verantwortliche (Abs. 7) dafür zu sorgen, daß sich diese nicht in Sandkisten oder auf Kinderspielplätzen aufhalten.“

6. Nach § 13 a wird folgender § 13 b samt Überschrift eingefügt:

„Auslauf von Hunden

§ 13 b. (1) Der Magistrat kann nach Anhörung des Grundeigentümers, der Bundespolizeidirektion Wien und des örtlich zuständigen Bezirksvorstehers unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach solchen Anlagen und Flächen, ihrer Größe und Lage, aber auch der berechtigten Ansprüche sonstiger Benützer, insbesondere von Kindern, auf Schutz vor von Hunden ausgehenden Belästigungen und Gefahren, oder aus sonstigen Gründen der ordnungsgemäßen Benützung durch Verordnung sowohl Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu „Hundezonen“ oder andere geeignete Grünflächen (zB Lagerwiesen) zu „Hundeauslaufplätzen“ erklären und vom Geltungsbereich der Gebote des § 13 Abs. 1 und 2 ausnehmen als auch ein Verbot der Mitnahme von Hunden („Hunde- verbot“) in diese Anlagen (Lagerwiesen) oder in Teile davon verfügen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen sind durch Tafeln (Anlage 3) kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk zu gestatten. Die Tafeln sind als Schilder aus festem Material in einer solchen Art und Größe herzustellen und an den Zugängen, Eintrittsstellen usw. so anzubringen, daß sie leicht erkannt werden können. Ist die Begrenzung des betroffenen Gebietes aus der Natur nicht ohne weiteres erkennbar, so sind Bodenmarkierungen oder sonstige Begrenzungszeichen anzubringen oder die Tafeln in derartigen Abständen aufzustellen, daß der örtliche Geltungsbereich der Verordnung eindeutig erkennbar ist.

(3) Für die Einhaltung der auf Abs. 1 gegründeten Verordnungen hat der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einem Strafunmündigen anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen den Halter des Tieres.“

7. Der Einleitungssatz des § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 20. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat bei Übertretungen der auf § 13 b gegründeten Verordnungen, der §§ 11 Abs. 4, 13, 16 Abs. 1, 2 und 4, 30 Abs. 4 und bei Nichtbefolgung von Aufträgen, die in Bescheiden gemäß § 16 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung getroffen worden sind, an der Vollziehung des § 28 Abs. 2 bis 4, bei Verletzung dieser Gebote und Verbote durch einen Strafmündigen auch an der Vollziehung des § 28 Abs. 5, mitzuwirken durch“

8. § 28 Abs. 2 Z 3 hat zu lauten:

„3. § 13 Abs. 1 bis 3 sowie 6 und 7 (Haltung von Hunden),“

9. Im § 28 Abs. 2 Z 9 ist nach der Zitierung „§§ 11 Abs. 5,“ die Zitierung „13 b Abs. 1,“ einzufügen.

10. § 29 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. Hunde, bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 28 Abs. 2 Z 3 oder der auf § 13 b Abs. 1 gegründeten Verordnungen,“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion

Anlage 3

